

**Jahresbericht des ORH**

Die bundesweit erste Prüfung einer Industrie- und Handelskammer (IHK) durch einen Rechnungshof hat gezeigt, dass Reformbedarf in grundsätzlichen Haushaltsfragen besteht.

Kritisch sieht der ORH das Vergütungsniveau, das insbesondere bei den Führungskräften z. T. erheblich höher ist als im öffentlichen Dienst. Die IHK ist eine Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft. Sie nimmt ausschließlich öffentliche Aufgaben wahr und finanziert sich im Wesentlichen aus gesetzlichen Pflichtbeiträgen. Deshalb ist eine Orientierung an den Gehältern der Privatwirtschaft nicht gerechtfertigt. Die Vollversammlung muss die wesentlichen Entscheidungen über die Beschäftigung und Bezahlung des Personals selbst treffen.

Für die Vergabe von Zuwendungen und Aufträgen sind Regelungen erforderlich, die den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der BayHO entsprechen.

**Beschluss des Landtags**  
vom 8. Mai 2012  
(Drs. 16/12471 Nr. 2 h)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, über die Umsetzung der Reformvorhaben bis 30.11.2013 zu berichten.

**Stellungnahme des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**  
vom 28. November 2013  
(IV/3-6010b/100/15)

Das Staatsministerium ist nach wie vor der Auffassung, dass eine Orientierung am Vergütungssystem des öffentlichen Dienstes aus Gründen der Wettbewerbssituation mit der freien Wirtschaft im Personalbereich und des im Gegensatz zu Beamten bestehenden Beschäftigungsrisikos nicht geboten sei. In Verhandlungen zwischen den Wirtschaftsministerien der Länder als Rechtsaufsichten über die IHKen, dem Bundeswirtschaftsministerium, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag (BIHK) wären aber folgende Veränderungen erreicht worden:

- Die künftige Mustersatzung des DIHK bestimmt die Beschlussfassung der Vollversammlung über die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen

der Gehaltsfindung.

- Das künftige Musterfinanzstatut des DIHK sieht vor, dass
  - dem von der Vollversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan eine Personalübersicht beigefügt wird, die zwischen Führungskräften und sonstigen Mitarbeitern differenziert und diese nach Kopf- und Kapazitätzahl ausweist, und
  - die Liquiditätsrücklagen<sup>1</sup> nicht mehr gebildet werden dürfen.
- Die wesentlichen, den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der BayHO entsprechenden zuwendungsrechtlichen Regelungen werden in einer künftigen Muster-Zuwendungssatzung und Muster-Zuwendungsrichtlinie des DIHK verankert.
- Bezüglich der Auftragsvergabe hat der BIHK für alle bayerischen IHKen zugesichert, die vergaberechtlichen Vorschriften unter- und oberhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden.
- In den „Grundsätzen zur Gründung und Führung von Tochtergesellschaften und Beteiligungen durch die bayerischen IHKen“ wurden als Leitbild für die Führung von Tochtergesellschaften der Deutsche Corporate Governance Kodex und die Richtlinien zur Verwaltung von Bundesbeteiligungen verankert. Bei Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung ist zudem für bestimmte Geschäfte die Einwilligung eines mit Vollversammlungsmitgliedern zu besetzenden Aufsichtsgremiums oder der Vollversammlung selbst - je nach Dimension und Bedeutung - vorgesehen. Die Vollversammlung erhält künftig jährlich einen Beteiligungsbericht über die Tochtergesellschaften und deren Entwicklung.

Diese Regelungen, so das Staatsministerium, würden die Einflussmöglichkeiten der Vollversammlung stärken, ohne eine übermäßige Informationsflut und unzumutbare Entscheidungsdichte herbeizuführen. Ein Teil dieser Regelungen werde wegen der noch erforderlichen Beschlussfassungen

---

<sup>1</sup> Anmerkung des ORH: Hierbei handelt es sich um Rücklagen, die über die vorrangig zu bildende Ausgleichsrücklage (= notwendige Betriebsmittelreserve in Höhe von maximal 50 % der Betriebsaufwendungen) hinaus gebildet werden dürfen.

voraussichtlich erst 2015 in Kraft treten.

Die deutschen IHKen hätten ferner die durch den ORH angestoßene Diskussion genutzt und würden nunmehr zahlreiche Daten (insbesondere die pauschalen Gehälter der Führungskräfte der meisten IHKen sowie die Leistungs- und Finanzdaten aller IHKen) unter der Internetadresse <http://www.ihk-transparent.de> veröffentlichen.

#### **Anmerkung des ORH**

Die Prüfung hat dazu geführt, dass künftig die demokratisch legitimierten Vollversammlungen aller deutschen IHKen selbst über die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze entscheiden werden, insbesondere über die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung. Damit ist eine wesentliche Forderung des ORH erfüllt. Der ORH nimmt zur Kenntnis, dass sich derzeit keine Mehrheit für eine stärkere Orientierung der Bezahlung von IHK-Beschäftigten am Vergütungsniveau des öffentlichen Dienstes findet.

Bezüglich der Gründung und Führung von Tochtergesellschaften und Beteiligungen konnte in Bayern eine verbesserte Information der Vollversammlungen und deren Mitbestimmung bei wesentlichen Entscheidungen erreicht werden.

Damit ist es gelungen, die Rechte der Selbstverwaltungsorgane landes- und z. T. auch bundesweit erheblich zu stärken.

Die deutschen IHKen haben zudem eine Transparenzoffensive gestartet, die der ORH begrüßt. Er geht davon aus, dass schon in naher Zukunft alle IHKen die Gehälter ihrer Führungskräfte zumindest pauschal veröffentlichen werden.

#### **Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanz- fragen**

vom 12. Februar 2014

Kenntnisnahme.